

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/20 70b63/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1979

Norm

AKHB Art9

VersVG §158c

VersVG §158f

Rechtssatz

Ist die Leistungspflicht des Versicherers strittig, so muß dem Versicherten, der im Falle einer Verneinung dieser Pflicht regreßpflichtig bezüglich jener Beträge würde, die der Versicherung gemäß § 158 c VersVG dem geschädigten Dritten zahlen muß, zugebilligt werden, daß er selbst versucht, dieser allfälligen Regreßansprüche so gering wie möglich zu halten. In diesem Falle kann ihm daher kein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich Einwendungen gegen seinen Unfallsgegner gegenüber dem Versicherer vorbehält.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 63/79

Entscheidungstext OGH 20.12.1979 7 Ob 63/79

Veröff: SZ 52/196 = VersR 1981,1143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0080666

Dokumentnummer

JJR_19791220_OGH0002_0070OB00063_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$